

# **EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN**

---



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

Genehmigt am: 18.06.2018  
Inkraftsetzung: 01.07.2018



## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Walliswil bei Wangen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra Leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Walliswil bei Wangen:

### Art. 1 Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 81.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 100.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 106.--	exkl. MwSt

### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Walliswil bei Wangen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF 81.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 100.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 106.--	exkl. MwSt

### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 81.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 100.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 106.--	exkl. MwSt

### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### Art. 5 Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

**Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Walliswil bei Wangen eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

**Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 12. Juni 2006 wird aufgehoben.

**Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 2018 in Kraft

Walliswil bei Wangen, 18. Juni 2018

**EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN**

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösiger

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17.05.2018 bis 17.06.2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaarau West Nr. 20 vom 17.05.2018 bekannt.

Walliswil bei Wangen, 18. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:



Marina Bösiger